

## Unfallversicherungsschutz während der sportlichen Betätigung von Beschäftigten

Stand Januar 2010

In vielen Unternehmen schließen sich die Mitarbeiter/innen zu sogenannten Betriebssportgruppen zusammen.

Diese Form der Sportausübung wirft dabei immer wieder die Frage auf, unter welchen Bedingungen derartige Veranstaltungen noch mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen und somit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 28.11.61 fünf Kriterien für die Anerkennung einer sportlichen Betätigung als versicherten Betriebssport festgelegt, die im Wesentlichen bis heute Gültigkeit haben:

### **1. Die sportliche Betätigung muss in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen:**

Dieser Zielsetzung entspricht am ehesten der reine Ausgleichssport in Form von Lockerungsübungen u. ä.. Dabei ist auch die Ausübung von Sportarten versichert, denen es eigentümlich ist, dass sie einen Gegner voraussetzen und meist zwischen verschiedenen Mannschaften ausgetragen werden, so z. B. beim Fußball, Basketball etc. In den Mannschaftssportarten ist zu beachten, dass bei der sportlichen Betätigung der Ausgleichszweck im Vordergrund steht und nicht der Wettkampf.

Seit einer Entscheidung des BSG vom 13.12.2005 steht die sportliche Betätigung nur dann unter Versicherungsschutz, wenn sie in einem inneren, sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht. Spiele zwischen Mannschaften desselben Betriebs im Rahmen von regelmäßigen Übungsstunden sind unfallversichert, sofern sie nicht über den - bei Mannschaftssportarten typischen - Reiz der sportlichen/spielerischen Auseinandersetzung hinausgehen und keinen Wettkampf-/Turniercharakter haben. Wettkämpfe mit anderen Betriebssportgemeinschaften außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden sind nicht mehr versichert.

### **2. Die sportliche Betätigung muss mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden:**

Nur durch regelmäßige sportliche Übungen kann ein angemessener Ausgleich zur beruflichen, einseitig belastenden Tätigkeit hergestellt werden.

#### *a) Regelmäßige Durchführung:*

Nach Rechtsprechung und Schrifttum ist "Regelmäßigkeit" grundsätzlich dann anzunehmen, wenn der Sport mindestens ein- bis zweimal im Monat angeboten wird.

*b) Regelmäßige Teilnahme:*

Eine sporadische Teilnahme des Einzelnen am Betriebssport kann dem Ausgleichszweck nicht gerecht werden. Gelegentliches Fernbleiben ist jedoch unschädlich für den Versicherungsschutz. Auch die erstmalige Teilnahme an der betrieblichen Sportausübung ist versichert, sofern die Möglichkeit zur regelmäßigen Sportausübung gegeben und die Teilnahme des Einzelnen mit Wahrscheinlichkeit beabsichtigt war.

**3. Die Übungszeiten und die jeweilige Dauer der Übungen müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit stehen:**

Die Übungen sollten eine gewisse Dauer haben. Nur wenige Minuten dauernde Übungen können nicht dem Ausgleich der täglichen betrieblichen Belastung dienen.

Ferner sollte der Betriebssport in einem engen zeitlichen Anschluss an die Arbeitszeit stattfinden, wobei hier das BSG eine großzügige Auslegung vertritt.

**4. An der sportlichen Übung sollten im wesentlichen Beschäftigte des Unternehmens teilnehmen:**

Für manche Sportarten, insbesondere Mannschaftssportarten, hat ein Unternehmen nicht die ausreichende Zahl an Beschäftigten. Daher ist auch diese Voraussetzung nach Rechtsprechung und Schrifttum nicht zu eng auszulegen.

Ein im wesentlichen gleichbleibender Kreis von Sporttreibenden ist hier von Bedeutung. Auch ein Kreis von Sporttreibenden verschiedener Unternehmen ist im Rahmen eines unternehmensbezogenen, organisatorischen Zusammenschlusses während der sportlichen Betätigung versichert, sofern die anderen allgemeinen Voraussetzungen des Betriebssports erfüllt sind.

**5. Die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden, zu der sich auch mehrere Unternehmen zusammenschließen können:**

Das heißt nicht, dass der Sport zwingend von dem Unternehmer selbst organisiert oder finanziell unterstützt werden muss. Dieses Kriterium dient in erster Linie der Abgrenzung gegenüber Betätigungen in Vereinen und sonstigen Einrichtungen oder gegenüber dem Freizeitsport einzelner Beschäftigter.

Betriebssport kann auch vom Betriebsrat organisiert werden, sofern die sportliche Betätigung von der Autorität des Unternehmers zumindest durch Billigung getragen wird. Betriebssport ist nach Rechtsprechung und Schrifttum auch im Rahmen eines Betriebssportverbandes oder eines Sportvereins möglich. Hierbei muss dem Unternehmer bzw. der Unternehmensleitung jedoch eine Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gestaltung der Übungen und die Übungszeiten bleiben, insbesondere im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichszweck.

**Ergänzung:**

Sofern die Voraussetzungen des Betriebssports nicht erfüllt sind, bleibt zu prüfen, ob die sportlichen Betätigungen im Rahmen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung stattfinden oder ob ein besonderes betriebliches Interesse bei der Teilnahme an sportlichen Aktivitäten besteht.

Es gibt sportliche Veranstaltungen, bei denen der Arbeitgeber ein ganz besonderes Interesse an der Teilnahme des Betriebs hat z. B. Wohltätigkeitsturniere, Zusammentreffen mit anderen Mannschaften aus Betrieben mit gleicher Zielsetzung etc.

Die Teilnahme ist hier unter den Gesichtspunkten Öffentlichkeitsarbeit, Werbung oder Repräsentation des Unternehmens zu betrachten und steht daher in einem engen ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung.

Das besondere Interesse des Arbeitgebers wird in der Regel dadurch zum Ausdruck kommen, dass er die Beschäftigten seines Unternehmens zur Teilnahme auffordert und/oder diese sogar durch Dienstbefreiung und finanzielle Unterstützung fördert. Aus der Natur der Sache heraus wird der Arbeitgeber nur die gelegentliche Teilnahme an derartigen Veranstaltungen entsprechend fördern. Die Teilnahme an solchen sportlichen Betätigungen ist Ausfluss der Beschäftigung und somit gesetzlich unfallversichert.

**Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne**

Versicherungsschutz und Leistungen

☎ 02632 960-112

✉ [c.pfeiffer@ukrlp.de](mailto:c.pfeiffer@ukrlp.de)